

Klarstellungssatzung mit Einbeziehung Nr. 01/2020 "Müggenburg Nr. 1-11" der Stadt Torgelow

Klarstellungssatzung mit Einbeziehung Nr. 01/2020 „Müggenburg Nr. 1-11“ der Stadt Torgelow für das Gebiet östlich des Förstergrabens und westlich des Waldes

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Torgelow vom 02.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Klarstellung

Der im Zusammenhang bebaute Ortsbereich Müggenburg (Hausnummern 1, 1a, 2, 3, 3a, 4, 4a, 4b, 5, 6, 7, 8, 8a, 9, 10 und 11) umfasst das Gebiet, das im Plandokument innerhalb der roten Abgrenzungslinie liegt.

§ 2 Einbeziehung

Der im Zusammenhang bebaute Ortsbereich Müggenburg wird durch folgendes Außenbereichsgrundstück abgerundet: Gemarkung Heinrichsruh, Flur 4, Flurstücke 195/1 (teilweise).

§ 3 Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenzen des abgerundeten Teils des im Zusammenhang bebauten Ortsteils „Ortskern Müggenburg“ sind in der Planzeichnung dargestellt. Die Planzeichnung ist Bestandteil der Satzung.

§ 4 Überbaubare Grundstücksfläche

Die in der Planzeichnung festgesetzte Baugrenze legt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB fest, welcher Grundstücksteil bebaut werden darf.

§ 5 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahme und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Zur Deckung des in der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ermittelten Kompensationsbedarfes von 838 Punkten sind in der entsprechenden Landschaftszone „Vorpommersches Flachland“ 838 Ökopunkte eines Ökokontos zu erwerben.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Torgelow, den 14. Dez. 2020



K. Reallin
Die Bürgermeisterin



Verfahrensvermerke

1. Die Stadtvertretung der Stadt Torgelow hat auf ihrer Sitzung am 03.06.2020 den Entwurf der Satzung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
2. Der Entwurf der Satzung hat in der Zeit vom 31.07.2020 bis zum 31.08.2020 während der Dienstzeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessenten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 23.07.2020 im „Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Torgelow-Ferdinandshof“ Nr. 07/2020 ortsüblich bekannt gemacht. Zusätzlich sind der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse www.torgelow.de eingestellt und über das Bau- und Planungsportal M-V zugänglich.
3. Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 17.06.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
4. Die Stadtvertretung der Stadt Torgelow hat die Bedenken und Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in ihrer Sitzung am 02.12.2020 geprüft. Die Ergebnisse sind mitgeteilt worden.
5. Die Satzung wurde am 02.12.2020 von der Stadtvertretung der Stadt Torgelow beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Torgelow, 14. Dez. 2020



K. Reallin
Bürgermeisterin

Torgelow, 14. Dez. 2020



K. Reallin
Bürgermeisterin

7. Der Satzungsbeschluss sowie die Stelle, bei der die Satzungen auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden kann, ist am 21.01.2021 im „Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Torgelow-Ferdinandshof“ Nr. 01/2021 bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen (§§ 214, 215 BauGB) und auf Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V hingewiesen worden.

Die Satzung ist mit Ablauf des 21.01.2021 in Kraft getreten.

Torgelow, 22. Jan. 2021



K. Reallin
Bürgermeisterin

Planzeichenerklärung

Festsetzungen

- Baugrenze § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 23 BauNVO
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern; hier Erhaltung Sträucher § 9 Abs. 1 Nr. 25 b) BauGB
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Klarstellungssatzung § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Einbeziehungssatzung § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

Nachrichtliche Übernahme

- Naturpark
- Umgrenzung der Flächen, die von Bebauung frei zu halten sind; hier Waldabstand

Hinweis

- im Bau befindliche Gasleitung FGHL 200 Stahl

Darstellungen ohne Normcharakter

- Flurstück mit Flurstücksnummer
- Gebäudebestand



Klarstellungssatzung mit Einbeziehung Nr. 01/2020 "Müggenburg Nr. 1-11" der Stadt Torgelow Stand: September 2020